

Zweck der Evaluation von den Kassenärztlichen Vereinigungen gesammelt und der für die Evaluation bestimmten Stelle zur Verfügung gestellt.

g) Evaluation

Die Maßnahme zur „Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs“ wird hinsichtlich Qualität und Zielerreichung durch regelmäßige Auswertung der Dokumentation evaluiert. Dabei verständigen sich die KBV und die Spitzenverbände der Krankenkassen über Art und Umfang der Evaluation und die Veröffentlichung. Zielparame-ter für die Evaluation sind insbesondere:

- Teilnehmeraten differenziert nach Arztgruppen, Alter, Geschlecht
- gleichzeitige Inanspruchnahme der Gesundheitsuntersuchung bei Hausärzten
- Anzahl der Verdachtsdiagnosen differenziert nach Arztgruppen
- Anzahl der bestätigten Diagnosen bei Dermatologen
- Anzahl der falschpositiven Befunde
- Entdeckungsrate (Teilnahmerate/Anzahl der entdeckten Hautkrebse und des histopathologischen Gradings)
- Auswertung differenziert nach KV-Bereichen.

Zur Beantwortung weiterer spezifischer Fragen sollen Sonderstudien (z. B. zur Ermittlung der Anzahl der falschnegativen Befunde, Vorverlegung des Diagnosezeitpunktes) durchgeführt werden. Falls erforderlich werden hierzu die Daten aus der Routinedokumentation unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben zur Verfügung gestellt.

h) Anpassung

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinienänderung soll der Gemeinsame Bundesausschuss den Erfolg des Hautkrebs-Screenings prüfen und erforderliche Änderungen beschließen.“

3. Nummer 2 wird zu Nummer 3.

4. Nummer 3 wird zu Nummer 4.

5. Nummer 4 wird zu Nummer 5 und der erste Halbsatz in Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„Die Untersuchungen und deren Ergebnisse werden – mit Ausnahme der Koloskopie sowie der Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs – auf einem zweiteiligen Berichtsvordruck (Anlage II)* aufgezeichnet;“

IV. Die Änderungen der Richtlinien treten am 1. Juli 2008 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Siegburg, den 15. November 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess

Bekanntmachungen

Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie (nach § 11 PsychThG) verabschiedete in der Sitzung vom 31. Januar 2008 die folgende

Ergänzung zum Gutachten des Beirats zur neuropsychologischen Therapie

vom 8. Juni 2000

In seinem Gutachten zur Neuropsychologie vom 8. Juni 2000 hat der Wissenschaftliche Beirat formuliert:

„Zusammenfassend wird festgestellt, dass die neuropsychologische Therapie für den Anwendungsbereich ‚Hirnorganische Störungen‘ bei Erwachsenen als ein theoretisch und empirisch hinreichend fundiertes und damit wissenschaftlich anerkanntes Therapieverfahren anzusehen ist.“ Diese Beurteilung beruhte auf Studien zur Wirksamkeit der neuropsychologischen Therapie im Sinne einer Funktionstherapie; Wirksamkeitsbelege für Kompensationstherapien oder integrative Therapien lagen nicht vor.

Auf der Grundlage der Bewertung von neu vorgelegten Studien sowie auf der Basis einer Anhörung der Fachvertreter am 17. 10. 2005 ist die Einschränkung der Wirksamkeitsbelege lediglich auf Funktionstrainings nicht mehr berechtigt. Es liegen ausreichende Wirksamkeitsbelege für die neuropsychologische Therapie bei der Diagnosegruppe F0 nach ICD-10 (organische, einschließlich symptomatische psychische Störungen) vor. Der Wissenschaftliche Beirat bestätigt damit, dass die neuropsychologische Therapie für den Anwendungsbereich 12 (hirnorganische Störungen) insgesamt als wissenschaftlich anerkannt gelten kann.

Entsprechend der Verfahrensregeln des Wissenschaftlichen Beirats vom 22. 11. 2007 (Abschnitt I.1) ist die neuropsychologische Therapie damit eine wissenschaftlich anerkannte Psychotherapiemethode. Da jedoch nur für einen Anwendungsbereich eine Indikation besteht, kann sie nicht als Psychotherapieverfahren für die vertiefte Ausbildung entsprechend § 1 (1) der PsychThG-APrV empfohlen werden.

Berlin, 31. Januar 2008

Prof. Dr. Dietmar Schulte
(Vorsitzender)

Prof. Dr. Gerd Rudolf
(Stellvertretender Vorsitzender)

Korrespondenzadressen:
Bundespsychotherapeutenkammer
Klosterstraße 64, 10179 Berlin
(Geschäftsführung des WBP der zweiten Amtsperiode)

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin